

Eva Kocher

Die transdisziplinäre Rechtsforschung braucht die Rechtssoziologie – und umgekehrt

Transdisciplinary research on law and society – in need of the sociology of law (and vice versa)

DOI 10.1515/zfrs-2016-0019

Zusammenfassung: In Bezug auf die empirische Erforschbarkeit und Messbarkeit von Fragen des Rechts bestehen immer noch viele ungeklärte Fragen. Die interdisziplinäre Rechtsforschung hängt in der Luft, wenn sie nicht auf der Grundlage rechtssoziologischer Forschung erfolgt, die in der Lage ist, theoretische Fragen des Verhältnisses zwischen Autonomie und Praxis zu klären.

Abstract: There is still a multiplicity of unsolved questions surrounding empirical studies of the law. Inter- and transdisciplinary research on the law requires a sound basis, and the help of a sociology of law capable of shedding light on the relationship between the law's autonomy and social practice.

Vor längerem haben sich Rechtssoziolog*innen und interdisziplinäre Rechtsforscher*innen auf die Formel geeinigt, ihre Tätigkeit sei „inhaltlich erfolgreich, institutionell erfolglos“¹. Worin das erfolgreiche Wirken allerdings besteht, darüber scheint man sich schon weniger einig zu sein. Klaus Röhl schreibt den Erfolg der interdisziplinären Rechtsforschung zu: „Während [...] die Rechtssoziologie auf dem Rückzug zu sein scheint, lässt sich an vielen Stellen ein neues, gesteigertes Interesse an interdisziplinärer Rechtsforschung beobachten“ (Röhl

¹ So Dieter Stempel in einem Zitat, auf das Bora et al. 2000 zustimmend Bezug nehmen.

Prof. Dr. iur. Eva Kocher, Juristische Fakultät, Europa-Universität Viadrina, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), E-Mail: kocher@europa-uni.de

2012).² Die Herausgeber*innen der Zeitschrift für Rechtssoziologie sahen vor 15 Jahren einen Wandel des Leitbildes der Rechtssoziologie als Grund des Erfolges: „Transdisziplinäre Konzepte“ könnten andere Erwartungshorizonte eröffnen als eine verwendungsorientierte Rechtssoziologie; sie könnten so Enttäuschungen verhindern, die ein ungerechtfertigter Steuerungsoptimismus hervorrufen müsse (Bora et al. 2000). Oder meinen die beiden Aussagen letztlich dasselbe? Und ist ein Boom der inter- und transdisziplinären³ Rechtsforschung tatsächlich als Erfolg der Rechtssoziologie zu bewerten?

Offene Tore?

Eins ist jedenfalls sicher: Die Tore der Jurisprudenz (Lautmann 1971: 281 ff.) sind der Soziologie nicht mehr verschlossen, und sie wird von dort auch nicht mehr als das Trojanische Pferd wahrgenommen, das in die Zitadelle des Rechts einbricht (vgl. Heldrich 1974). Mit der Abschwächung von Reformansprüchen und einer stärkeren Orientierung auf Verwendungsforschung ist die Sozialwissenschaft in der Rechtswissenschaft hoffähig geworden (vgl. Hoffmann-Riem 1998: 1–7). Und auch umgekehrt gilt: „Das extradisziplinäre Interesse am Recht scheint unerschöpflich zu sein“ (Röhl 2010: 92). Von einer Rechtswissenschaft, die sich einer solchen Grundlagenorientierung stärker öffnet, wird Großes erwartet: Der Wissenschaftsrat hat seine Empfehlung für eine Stärkung der „Grundlagenfächer“ (wie z. B. der Rechtssoziologie) damit begründet, dass die Rechtswissenschaft nur so einen „Qualitätsverlust des Rechts [...] vermeiden“ können. Dies sei erforderlich, damit die Rechtswissenschaft „einen wichtigen Beitrag zur Mitgestaltung der internationalen Ordnung leisten“ könne (Wissenschaftsrat 2012: 34).

Der behauptete oder erwartete Erfolg hängt eng mit der Annahme zunehmender Transdisziplinarität zusammen, die mit dem Begriff „interdisziplinäre Rechtsforschung“ verbunden ist (Wruse 2006: 289 ff.). Das Zauberwort vom transdisziplinären Grenzgängertum der Rechtssoziologie (Bora et al. 2000: 321 ff.) evoziert die fast romantisch anmutende Sehnsucht, die verloren gegangene Einheit der Wissenschaften wiederherstellen und disziplinäre Erkenntnisgrenzen durch „Crossover“ (Röhl 2010: 91 ff.) überwinden zu können – jenseits einer „gleichsam fabrikenmäßig[en...] Verteilung der Arbeiten“ (Kant 1798: 28 ff.). Transdisziplina-

² Der Eindruck eines Booms entsteht bei Blick in das Programmheft des Dritten Kongresses der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen „Die Versprechungen des Rechts“ (<http://easychair.org/smart-program/Berlin2015/program.html>, letzter Aufruf: 12.10.2016).

³ Zur Begrifflichkeit vgl. Kocher 2011: 140 ff.

rität soll nicht nur die Disziplingrenzen, sondern die Disziplinen selbst überwinden; sie soll nicht nur auf den Disziplinen aufbauen, sondern diese auch noch verändern (vgl. Baer 2015: § 3, Rn. 5).

Mauern und Zäune

Die Disziplinen selbst sind jedenfalls noch nicht überwunden. Aber haben sie sich denn verändert? Was ist es überhaupt, was so dringend der Veränderung bzw. „Öffnung“ (Wissenschaftsrat 2012: 7) bedarf?

Was eine Disziplin ausmacht, erkennt die Tagungsbesucherin auf den ersten Blick und auf das zweite Zuhören: Der Sozialwissenschaftler läuft Gefahr, auf einer rechtswissenschaftlichen Tagung nicht formell genug gekleidet zu sein. Und die Rechtswissenschaftlerin sollte auf einer sozialwissenschaftlichen Tagung selbst dann ein Fremdwörterlexikon bereithalten, wenn sie nicht nur zufällig hineingeraten ist, sondern auf dem Podium sitzt. Die Grenzmarker sind nicht nur fachlicher Art (Erkenntnisinteresse, Gegenstand, Theorie und Methode; vgl. Bora 2016; Estermann 2010: 104 ff.), sondern auch sozialer Art: Disziplinen bilden epistemische Gemeinschaften aus, die soziale „Communities“ darstellen – mit ihren je unterschiedlichen Formen von Vortragsautismen, Demütigungsritualen, Sprachstilen, Publikationsformen, Quellenmaterialien und Vorstellungen von guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. Goerlich 2015: 173 ff.). So ist es auch nicht nur ein Detail, dass in der auf Entscheidungen und Macht ausgerichteten rechtswissenschaftlichen Dogmatik die deutsche Zitierweise genutzt wird; sie erlaubt es, eine Fülle übereinstimmender Zitatstellen anzuführen, um so die Hegemonieverhältnisse im Meinungsstreit („h. M.“) zu verdeutlichen.

Es sind vor allem soziale und institutionelle Grenzen der Disziplinen, die interdisziplinäre Anstrengungen zur institutionellen Erfolglosigkeit zu verdammen scheinen. Karrieren, Lehrstühle, Ressourcen der Forschungsförderung – nach wie vor stellen die Disziplinen die maßgeblichen wissenschaftlichen Communities dar (Bogner 2010: 205 ff.). Der Streit der Fakultäten wird aber nicht nur um Stellen und Drittmittel geführt, sondern nach wie vor auch „um den Einfluß aufs Volk“ (Kant 1798: 30). Das Gespräch der Disziplinen ist ein Kampf um Geltungsansprüche, ein „Kampf um die bessere Deutung der Welt“ (Baer 1999: 77 ff.). Wer als Wissenschaftler*in nicht nur gehört und verstanden werden will, sondern Interesse an fachlichen Be- und Entgegnungen hat, der*die braucht Publikationsmöglichkeiten und Tagungen. Und die Disziplinen bieten diese Echo- und Diskussionsräume.

Mit Mühe lässt sich aber ein in transdisziplinären Forschungszusammenhängen entstandener Text in einer disziplinären Zeitschrift veröffentlichen. Rechtswissenschaftliche Zeitschriften sind übrigens insofern erstaunlich offen, auch und gerade soweit sie sich vorwiegend an die (Rechts-)Praxis richten. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Text dort dann einen Widerhall erzeugt, ist jedoch gering (und es besteht kaum eine Chance, zitiert zu werden). Qualität allein sichert nicht die Rezeption (Baer 2016). Eine solche Publikation erreicht mit den Angehörigen der jeweiligen Disziplin nur einen geringen Teil des potenziellen Publikums. Man wird also mehr oder weniger identische Forschungsergebnisse wiederholt in unterschiedlichen Kontexten veröffentlichen müssen, und sie dabei in die jeweiligen disziplinären Sprachen und Denkansätze, Sprachstile, Zitierkonventionen übersetzen müssen.

Die DFG hat einmal grafisch sehr hübsch darstellen lassen, mit welchen Disziplinen die Rechtswissenschaften auf Ebene der Gutachter*innen in einem „Fächernetzwerk“ arbeiten. Wenig überraschend sind dies Geschichte, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften,⁴ wobei das Fehlen der Kulturwissenschaft vielleicht darin begründet liegt, dass diese selbst noch als Übergangsdiziplin, also als interdisziplinär gilt.⁵ Die Kulturwissenschaften sind ohnehin ein gutes Beispiel für den Kreislauf der Ausdifferenzierung und Disziplinierung des Wissens, der Schaffung neuer wissenschaftlicher Communities mit entsprechenden Echoräumen und Chancen der Institutionalisierung. Auch dort haben sich Netzwerke verfestigt, sind „(b)order zones“, liminale Räume⁶ entstanden, „teilweise äußerst erfolgreiche Netzwerke“ bzw. „sehr eng gekoppelte[...] epistemic communities mit hoch spezialisierten Diskursen, die keine disziplinären Grenzen mehr abbilden“⁷ – aber dafür eigene Grenzen nach außen ausgebildet haben.

In der Rechtsforschung dürfte die ökonomische Analyse des Rechts als so ein Fall anzusehen sein. Hier existiert nicht nur eine weitgehende Verständigung über Erkenntnisinteressen und Methoden, es gibt auch eigenständige Publikationsorgane und Tagungstraditionen. Für die Kriminologie dürfte Ähnliches

⁴ Siehe das im Begutachtungsverfahren der DFG beobachtete „Fächernetzwerk“ unter http://www.dfg.de/dfg_profil/zahlen_fakten/evaluation_studien_monitoring/studien/bericht_interdisziplinaritaet/index.html (letzter Aufruf: 12.10.2016).

⁵ Im Rahmen der DFG wird sie bei Fächergruppe „105-04 Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft; Kulturwissenschaft“ subsumiert.

⁶ Siehe auch die Gegenstände der Grenzforschung im Rahmen des Viadrina Centers B/Orders in Motion (<https://www.borders-in-motion.de/de>, letzter Aufruf: 12.10.2016).

⁷ So die Einladung zur Podiumsdiskussion, die Anlass für den vorliegenden Text war; sie bezieht das Phänomen aber in erster Linie auf Netzwerke, die in Bezug auf die politikberatende Verwendungsforschung entstehen.

gelten. Die Gender Studies sind ebenfalls ein Bereich, der sich herkömmlich als interdisziplinär oder als transdisziplinär versteht, der aber mittlerweile auch in der Lage ist, eigenständig, d. h. von den Ausgangsdisziplinen unabhängig Zugehörigkeiten und Qualitätsmaßstäbe zu definieren, Reputation zu verteilen und damit Grenzen zu setzen. Und da kann sogar noch differenziert werden: Unter den Begriffen Geschlechterstudien und Gender Studies werden z. T. unterschiedliche Perspektiven verstanden, mit interessanterweise ähnlichen Unterscheidungen, wie sie zwischen Rechtssoziologie und interdisziplinärer Rechtsforschung diskutiert werden: Die einen arbeiteten in unterschiedlichen Kontexten mit Geschlecht als analytischer Kategorie und empirischer Variable zur Untersuchung gesellschaftlicher Phänomene, die anderen untersuchten die Geschlechterunterscheidung und das Verständnis von „Geschlecht“ selbst als Phänomen (vgl. Hirschauer 2014: 880 ff.; Estermann 2010: 109).⁸ Letztere arbeiten dann meist mit sozial- oder kulturwissenschaftlichen Methoden, so dass jedenfalls rechtsdogmatische Forschung es in diesem Bereich schwer hat, angemessen wahrgenommen und verarbeitet zu werden (vgl. Baer 1999: 77 ff.). Andere Communities entstehen in einem engeren Zusammenhang mit der Politikberatung, also im Hinblick auf konkrete Verwendungen. Zu nennen wären Umweltforschung oder auch die Arbeitsforschung unter Einbeziehung der interdisziplinären Arbeitsrechtsforschung – ein Feld, für das es noch nicht einmal einen einigermaßen anerkannten Begriff gibt, dem aber in Deutschland das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der Hans-Böckler-Stiftung einen institutionellen Ort geboten hat.

Ob man etwas schon als „Disziplin“ bezeichnen mag, ist da nicht nur eine Frage des verwendeten wissenschaftlichen Begriffs von Disziplin, sondern auch eine Frage der Positionierung im Wissenschaftsfeld: Den „Einfluß aufs Volk“ suchen die einen über die herkömmlichen Disziplinen, die anderen über die Institutionalisierung des eigenen Feldes, wieder andere über die allgemeine Öffentlichkeit und die Medien.

Widerstände

Es ist deshalb keine Überraschung, wenn inter- und transdisziplinäre Ansätze nicht immer auf die Resonanz stoßen, die man sich zumindest von denjenigen

⁸ Hirschauer 2014: 880 ff. bezeichnet Erstere als „disziplinübergreifende“ Geschlechterforschung, Letztere als „Gender Studies“. Zur zweiten Gruppe siehe auch Estermann 2010: 109: Die Genderforschung habe „sich selbst diszipliniert“.

erhofft, „die von Rechtsforschung profitieren sollen“ (Baer 2016). Disziplinäre Mauern und Zäune sichern auch Macht und Deutungshoheiten (Guibentif 2016). Da erscheint es dann fast doch wieder bemerkenswert, wieviel an inter- oder transdisziplinärer Rechtsforschung stattfindet.

Konkret ruht die Hoffnung der Transdisziplinarität und der „interdisziplinären Rechtsforschung“ auf Bereichen, in denen für Zwecke der Politikberatung neue Kooperationen zwischen Akteur*innen unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen entstehen. Interdisziplinäre Rechtsforschung reduziert sich dort im Wesentlichen darauf, dass in irgendeiner Weise empirisch zum Recht gearbeitet wird (vgl. Röhl 2010: 93; Estermann 2010: 107). Und da gibt es bereits eine große Anzahl von Studien, die Wirkungsfaktoren im Verhältnis von Recht und Gesellschaft betrachten und rechtliche Regelungen „unter Berücksichtigung [ökonomischer, empirischer] und rechtsvergleichender Erkenntnisse“ so untersuchen, dass die Lektüre „keine besonderen ökonomischen Kenntnisse voraus[setzt]“ (Adam 2010: 128). „The Oxford Handbook of Empirical Legal Research“ enthält z. B. 43 solcher Beiträge und eine entsprechend beeindruckende Zahl von Seiten (Cane & Herbert 2010).

Erstaunlich ist jedoch, dass das Werk vollständig ohne rechtssoziologische Theorie auskommt;⁹ das Handbuch rechtfertigt sich allein schon durch die Fälle der gesammelten interessanten Daten, Studien und Texte. Erstaunlicher ist aber noch, dass dieser Mangel nicht einmal für erklärungsbedürftig gehalten wird; die Einleitung begnügt sich mit einem Hinweis auf den Gegensatz von „law in action“ und „law on/in the books“ und erläutert vor allem, dass „empirisch“ breit zu verstehen sei, also sowohl statistische und quantitative wie auch qualitative Methoden erfasse.

Die Hilflosigkeit der transdisziplinären Rechtsforschung

Solange dies so ist, müssen auch die Ergebnisse der empirischen Rechtsforschung oft enttäuschen. Denn wer verwendungsorientierte Forschung in interdisziplinären Zusammenhängen betreibt, merkt doch sehr schnell, dass gerade der transdisziplinäre Anspruch mehr verlangt als die Zusammenarbeit aufgeschlossener Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Disziplinen. Die größte Schwierigkeit

⁹ Mit Ausnahme eines Kapitels von Denis James Galligan über „Legal Theory and Empirical Research“ (S. 976–1001), das auf der Grundlage von H.L.A. Harts Rechtsverständnis geschrieben ist.

besteht darin, sich überhaupt auf eine geeignete gemeinsame, „transdisziplinäre“ Fragestellung zu einigen. Zwar stimmt es irgendwie schon, dass „Probleme, die technische Kulturen, d. h. die modernen Industriegesellschaften, heute im überreichen Maße haben, [...] uns nicht den Gefallen [tun], sich als Probleme für disziplinäre Spezialisten zu definieren“ (Mittelstraß 1987: 154 f.). Die Schwierigkeit ist nur: Die Probleme tun uns nicht einmal den Gefallen, sich selbst zu definieren. Nicht nur Fachtermini, sondern auch Problemdefinitionen sind „Kondensate von Theorien und Daten, wer sie unbesehen in eine andere Fachsprache eingemeindet, importiert den Virus ständiger Missverständnisse und Verkürzungen“ (Hoffmann-Riem 1998: 1 ff.).

Die interdisziplinären Schwierigkeiten führen so in der transdisziplinären Zusammenarbeit dazu, dass gedankliche und begriffliche Lücken überspielt werden müssen. Am deutlichsten ist dies bei der Forschung zur Wirksamkeit und zu den Wirkungen von Recht.

Einige Beispiele: Welches Problem beschreibt der „Gender Pay Gap“; welches Problem beschreibt die „bereinigte Lohnlücke“? Und hat das etwas mit Diskriminierung im Rechtssinn zu tun? Ist es ein Erfolg oder ein Misserfolg des Antidiskriminierungsrechts, wenn in einem Bewerbungsverfahren diskriminierende Motive nicht mehr ausdrücklich genannt werden? Ist es Indikator für Effektivität oder für Ineffektivität des Diskriminierungsschutzes, wenn es in einem Unternehmen zahlreiche Beschwerden wegen Diskriminierung gibt? Wie kann die Wirkung des AGG empirisch untersucht werden, wenn doch der Rechtsbegriff der Diskriminierung notwendig unbestimmt ist und erst durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Einzelfall bestimmt werden kann?

Hubert Rottleuthner und Matthias Mahlmann haben für ihre empirische Untersuchung über „Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten“ die Schwierigkeit, die „Realität“ von Diskriminierung zu untersuchen (siehe Klose 2010: 353 ff.), selbst sehr klug thematisiert. Sie lösen das Problem, indem sie die rechtliche Definition von Diskriminierung für die sozialwissenschaftliche Perspektive als unzureichend bezeichnen (Rottleuthner & Mahlmann 2011: 447). Sie zahlen aber dafür den Preis, nicht mehr den Anspruch erheben zu können, etwas über die Wirkungen des AGG auszusagen, sondern im Wesentlichen Aussagen darüber treffen zu können, in Bezug auf welche sozialen Merkmale und auf welche Lebensbereiche begrifflich nicht klar abzugrenzende „Diskriminierung“ erlebt und thematisiert wird. Was ist das dann für ein „Dunkelfeld“, das die sozialwissenschaftliche Forschung aufzuhellen sucht, wenn sie Selbstauskünfte von Betroffenen als Hinweise auf stattgefundenen Diskriminierungen versteht? Welches Rechtsverständnis liegt der Annahme zugrunde, dass auch ein gerichtlicher „Test“ „fehlbar“ bleiben könne (Rottleuthner & Mahlmann 2011: 31 ff.)? Und wie kann dabei vermieden werden, dass sozialwissenschaftliche Forschung dann

doch zur „letztentscheidende[n] Subsumtions- oder gar Superrevisionsinstanz“ (Rottleuthner & Mahlmann 2011: 38) wird?

Oder, bezogen auf ein Projekt der interdisziplinären Rechtsforschung, an dem ich aktuell beteiligt bin: Ist das Mindestlohngesetz erst dann effektiv umgesetzt, wenn jede Person mindestens 8,50 Euro pro Stunde erhält? Wie kann gewährleistet werden, dass die empirische Untersuchung nur Arbeitnehmer*innen im Rechtssinne berücksichtigt? Welche Indikatoren sind überhaupt in der Lage, Autonomie und Unbestimmtheit des Rechts empirisch angemessen zu reflektieren (etwa bei der Frage, welche Zahlungen auf den Mindestentgeltanspruch „angerechnet“ werden, siehe z. B. Lakies 2016: 14)? Wie können die „Wirkungen“ eines privatrechtlichen Anspruchs untersucht werden, wenn dieser unmittelbar lediglich Verhandlungspositionen beeinflusst? Oder noch grundsätzlicher: Gibt es eigentlich überhaupt eine Rechtslage in einem sozialen Feld, wenn das Recht von Beteiligten gar nicht thematisiert und angerufen wird? Wie misst man die Wirksamkeit einer Norm, wenn es zu deren Aufgabe gehört, Übertretungen zuzulassen, und die vielleicht bereits dann wirkt (Möllers 2015: 425), wenn sie ihre eigenen Legitimationsstrukturen ins gesellschaftliche Spiel bringt?

Die Probleme definieren sich zwar nicht selbst; aber dass es gesellschaftliche Probleme gibt, zu denen das Recht sich verhält oder verhalten kann, davon dürfen wir wohl ausgehen. Die interdisziplinäre Forschung über „Recht und Gesellschaft“ muss deshalb die Räume der Liminalität zwischen den Disziplinen offen halten. Sie bedarf dabei aber der methodischen Professionalisierung, Beobachtung und Ausdifferenzierung. Hier gibt es aktuell eher zu wenige als zu viele Schließungsprozesse. Disziplinübergreifende Rechtsforschung muss theoretisch und institutionell in rechtssoziologische Debatten eingebunden sein – und umgekehrt.

Wir sollten deshalb Rechtssoziologie „im engeren Sinn“ deutlicher von der inter- und transdisziplinären Rechtsforschung unterscheiden. Ohne eine Rechtssoziologie, die in der Lage ist, theoretische Fragen des Verhältnisses zwischen Autonomie und Praxis zu klären (vgl. Bora 2016) hängt die interdisziplinäre Rechtsforschung in der Luft (vgl. auch Wrase 2010: 113 ff.; Gutmann 2015: 93; Rottleuthner 2015: 207). Dabei lohnte es sich, wenn sich auch die rechtssoziologische Grundlagenforschung stärker für die Mühen der interdisziplinären Ebenen interessieren würde – die empirische Erforschbarkeit und Messbarkeit von Fragen des Rechts wäre hierfür ein äußerst lohnendes Forschungsfeld.

Literatur

- Adam, Roman F. (2010) Rezension der Dissertation von Claus Wilhelm Fröhlich, Betriebsgrößenunabhängigkeit und Monetarisierung des arbeitsrechtlichen Bestandsschutzes. *Recht der Arbeit* 63: 128.
- Baer, Susanne (1999) Interdisziplinierung oder Interdisziplinarität – eine freundliche Provokation. *ZiF-Bulletin (Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung Berlin)* 19: 77–82.
- Baer, Susanne (2015) *Rechtssoziologie*, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Baer, Susanne (2016) *Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute. Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36 (in diesem Heft).
- Bogner, Alexander (2010) Mikropolitik des Wissens. Macht und Geltung in interdisziplinären Gremien, S. 205–229 in: A. Bogner, K. Kastenhofer & H. Torgersen (Hrsg.), *Inter- und Transdisziplinarität im Wandel? Neue Perspektiven auf problemorientierte Forschung und Politikberatung*. Baden-Baden: Nomos.
- Bora, Alfons, Höland, Armin, Jansen, Dorothea, Lucke, Doris, Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Machura, Stefan & Teubner, Gunther (2000) *Rechtssoziologie „auf der Grenze“*. Mitteilung der HerausgeberInnen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21: 319–326.
- Bora, Alfons (2016) *Responsive Rechtssoziologie. Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36 (in diesem Heft).
- Cane, Peter & Kritzer, Herbert (Hrsg.) (2010) *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*. Oxford: Oxford University Press.
- Estermann, Josef (2010) Die Verbindung von Recht und Soziologie als Chimäre, S. 101–112 in: M. Cottier, M. Wrase & J. Estermann (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos.
- Goerlich, Helmuth (2015) Die Rolle von Reputation in der Rechtswissenschaft, S. 173–206 in: E. Hilgendorf & H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Guibentif, Pierre (2016) Reflexive Rechtssoziologie zwischen Wissenschaft und Zivilgesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36 (in diesem Heft).
- Gutmann, Thomas (2015) Intra- und Interdisziplinarität: Chance oder Störfaktor?, S. 93–116 in: E. Hilgendorf & H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Heldrich, Andreas (1974) Das Trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts? *Juristische Schulung* 14: 281–288.
- Hirschauer, Stefan (2014) Wozu Gender-Studies? Ein Forschungsfeld zwischen Feminismus und Kulturwissenschaft. *Forschung & Lehre* 21: 880–883.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1998) *Forschung im Schnittfeld von Rechts- und Sozialwissenschaft. Zeitschrift für Rechtssoziologie* 19: 1–7.
- Kant, Immanuel (1798) *Der Streit der Fakultäten*. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Klose, Alexander (2010) Wie wirkt Antidiskriminierungsrecht? S. 347–367 in: M. Cottier, M. Wrase & J. Estermann (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos.
- Kocher, Eva (2011) Von alten und neuen Grenzen. Inter- und Transdisziplinarität in Lehre und Forschung, S. 140–147 in: A. Gräfe (Hrsg.), *Oder/Denken. Stimmen aus dem Chor. Eine kritische Denkschrift*. Frankfurt (Oder): Europa-Universität Viadrina.
- Lakies, Thomas (2016) Ein Jahr gesetzlicher Mindestlohn – gelöste und ungelöste Rechtsprobleme. *Arbeit und Recht* 64: 14–20.

- Lautmann, Rüdiger (1971) *Die Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer.
- Mittelstraß, Jürgen (1987) *Die Stunde der Interdisziplinarität?*, S. 152–158 in: J. Kocka (Hrsg.), *Interdisziplinarität. Praxis – Herausforderungen – Ideologie*. Frankfurt (Main): Suhrkamp.
- Möllers, Christoph (2015) *Die Möglichkeit der Normen*. Berlin: Suhrkamp.
- Röhl, Klaus F. (2012) *Rechtssoziologie Online*. Einleitung, <http://rechtssoziologie-online.de/> (letzter Aufruf: 30.9.2016).
- Röhl, Klaus F. (2010) *Crossover Parsifal*, S. 91–100 in: M. Cottier, M. Wrase & J. Estermann (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos.
- Rottleuthner, Hubert (2015) *Methodologie und Organisation der Rechtswissenschaft*, S. 207–222 in: E. Hilgendorf & H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rottleuthner, Hubert & Mahlmann, Matthias (2011) *Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten*. Baden-Baden: Nomos.
- Wissenschaftsrat (Hrsg.) (2012) *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*. Köln: Wissenschaftsrat.
- Wrase, Michael (2006) *Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch*. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27: 289–312.
- Wrase, Michael (2010) *Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie*, S. 113–146 in: M. Cottier, M. Wrase & J. Estermann (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos.

Anmerkung: Statement für die Podiumsdiskussion „Die Versprechungen der Wissenschaft. Forschung zu Recht und Gesellschaft im Kontext aktueller wissenschaftspolitischer Entwicklungen“ auf dem Dritten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen „Die Versprechungen des Rechts“, 11. September 2015, Humboldt-Universität zu Berlin.